

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 23 (1929)
Heft: 19

Artikel: Etwas von der "Volkswirtschaftslehre" [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern, 1. Okt. 1929

Schweizerische

23. Jahrgang

Gehörlosen-Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Mit der Monatsbeilage: „Der Taubstummenfreund“

Redaktion und Geschäftsstelle:

Eugen Sutermeister, Brünnenstraße 103,
Bern - Bümpliz

Postcheckkonto III/5764

Nr. 19

Abonnementspreis:

Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Mark

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzelle 30 Rp.

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Zur Erbauung

Keiner denke wider seinen Bruder etwas Arges
in seinem Herzen. (Sach. 7, 10.)

Ach, wie wenig wird dieses Gebet des heiligen und allgütigen Gottes von uns Menschen befolgt. Wenn man sich schließlich vor argen Worten und bösen Taten gegen den Nächsten hütet, so duldet man doch im Herzen arge Gedanken des Neides, der Missgunst, der Schadenfreude, der Lieblosigkeit und Unversöhnlichkeit, der Selbstsucht und des Ehrgeizes, der Überhebung und Unaufrechtheit. Dadurch wird unsere Seele befleckt, das Gewissen verlebt und der heilige Geist betrübt. Und wenn wir nicht Befreiung und Überwindung erlangen, so legt sich dieses unreine Wesen wie ein unheimlicher Bann auf unser Innengefühl, hindert im Gebetsverkehr mit Gott, hält das Wachstum im Gnadenstand auf und macht uns kraftlos und mutlos im Dienste unseres Gottes.

„Jesus, schenk' mir Bruderliebe,
Die nicht bloß in Worten steht,
Sondern die ich tätig übe,
Die von ganzem Herzen geht!“

Wahre Bruderliebe.

Thomas Samson war ein Bergmann und verdiente sein tägliches Brot mit schwerer Arbeit und saurem Schweiß. Der Aufseher des Bergwerks sagte eines Tages zu ihm: „Thomas, ich habe eine Anstellung für dich, wo du

nicht mehr so hart zu arbeiten brauchst und mehr Lohn verdienen kannst. Willst du sie annehmen?“ „Lieber Herr“, sagte er, „da ist der arme Bruder Tregonny, der ist kränklich und nicht imstande, so hart zu arbeiten wie ich. Ich befürchte, daß ihm sein gegenwärtiger Dienst sein Leben verkürzt. Könnten Sie ihm nicht etwa die Stelle einräumen?“ Der Aufseher war sehr gerührt durch die Großmütigkeit des Bergmannes und gab Tregonny die Stelle. Thomas war hocherfreut und sagte: „Ich kann die harte Arbeit noch ein wenig länger aushalten“.

Zur Belehrung

Etwas von der „Volkswirtschaftslehre“. (Fortsetzung.)

Die landwirtschaftliche Produktion (Fortsetzung). Die Landwirtschaft kann im Großen und im Kleinen betrieben werden. Eigentliche Großbetriebe, wie sie in andern Ländern zu finden sind, kommen in der Schweiz nicht vor. Häufig vertreten sind die mittlern Güter, bei denen der Landwirt sich nicht nur mit der Leitung und Verwaltung beschäftigt, sondern an den ausführenden Arbeiten selbst teilnimmt. Mehr als ein Drittel der bewirtschafteten Fläche der Schweiz entfällt auf Betriebe von weniger als 10 ha. Die Betriebe von über 30 ha, die 40 % der bewirtschafteten Fläche ausmachen, sind vorwiegend Weideland. Der Großbetrieb ermöglicht eine gewisse Arbeitsteilung, rentable Boden-

verbesserungen und eine zweckmäßige Ausnutzung des Betriebskapitals (landwirtschaftliche Maschinen und Tiere). Die Fortschritte in der Landwirtschaft gehen meistens vom Großbetrieb aus. Beim Kleinbetrieb kann der Bauer den Pflanzen und Tieren eine größere Aufmerksamkeit schenken; er arbeitet gewöhnlich allein mit seinen Familienangehörigen und ist nicht auf fremde Arbeitskräfte angewiesen. Da in der Landwirtschaft die Arbeit über die einzelnen Jahreszeiten sehr ungleichmäßig verteilt ist, hält es schwer, sich genügende Arbeitskräfte zu sichern (landwirtschaftliche Arbeiterfrage). Die Überlegenheit des Großbetriebes zeigt sich z. B. beim Getreidebau, bei der Rübenkultur, bei der Schafzucht etc. Der Kleinbetrieb eignet sich besser für Obst- und Gemüsebau, Geflügelzucht und auch Viehhaltung.

Grund und Boden kann vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden; wird das Land dagegen andern zu diesem Zwecke gegen Entgelt überlassen, so liegt *Verpachtung* vor. In der Schweiz werden drei Viertel des Landes vom Eigentümer selbst bewirtschaftet. Die Pachtverträge lauten in der Regel auf längere Zeit; denn nur in diesem Falle lohnt es sich für den Pächter, für Verbesserungen etc., die sich erst nach Jahren lohnen werden, Geld auszulegen. Die Selbstbewirtschaftung ist volkswirtschaftlich vorteilhafter, weil der Eigentümer das größte Interesse an einem rationellen Betriebe hat. Auch die Pacht hat ihre Vorteile; sie gestattet dem wenig bemittelten tüchtigen Landwirt die Verwendung seiner Kenntnisse.

Von großer Bedeutung sind die landwirtschaftlichen *Genossenschaften*. Sie bezeichnen den gemeinsamen Einkauf von Sämereien, Dünger, Futterstoffen etc., die gemeinschaftliche Benutzung von Maschinen oder die gemeinsame Verwertung von landwirtschaftlichen Produkten (Milch, Käse, Obst, Kartoffeln).

Die gewerbliche Produktion. Die älteste Form gewerblicher Produktion ist die Bearbeitung von Rohstoffen für den eigenen Bedarf. Ein Absatz nach außen findet nicht statt, ebenso wenig eine Zufuhr fremder Erzeugnisse. Besonders geschickte Arbeiter fingen nach und nach an, gegen Entgelt für andere zu arbeiten, sei es, daß sie herumwanderten („Stör“), sei es, daß sie den zu verarbeitenden Rohstoff von ihrem Kunden ins Haus liefert bekamen. Beim eigentlichen *Handwerk* besitzt der Handwerker das nötige Betriebskapital (Werkzeug und Rohstoff) selbst und verkauft die fertige Ware

zu einem vereinbarten Preis direkt an den Kunden. Im Mittelalter war das Handwerk in Zünften organisiert. Die Zunft versuchte, jedem Mitglied Arbeit und Verdienst zu verschaffen und sorgte dafür, daß die Käufer gute Waren geliefert bekamen. Diese Ziele suchte man durch Vorschriften und Reglemente, sowie durch Fernhalten fremder Konkurrenz zu erreichen. Die feineren Handwerke durften nur in der Stadt ausgeübt werden. Mit der Entwicklung des Handels, des Verkehrs und der Technik trat ein Umschwung ein. Das Zunftwesenartete immer mehr aus. Seit der französischen Revolution brach sich die Gewerbefreiheit siegreich Bahn. Jedermann hatte nun das Recht, Ort, Umfang und Art des Betriebes nach eigenem Gutdünken auszuwählen. Schon vorher hatte sich im Gewerbebetrieb eine Wandlung vollzogen. Neben dem Handwerk tritt seit dem 16. Jahrhundert die *Hausindustrie* (auch Verlagssystem) auf. Zwischen Kunden und Handwerkern schiebt sich ein Kaufmann oder Unternehmer (Verleger) ein. Die Arbeiter, die in ihren eigenen Wohnungen beschäftigt werden, bekommen häufig Rohstoffe und Werkzeuge vom Verleger geliefert. In verschiedenen Industriezweigen ist die Heimarbeit auch heute noch von großer Bedeutung; vielfach wird sie als Nebenberuf ausgeübt (von Landleuten im Winter). Von allen Industrien der Schweiz weist die Stickerei-Industrie die weitaus größte Zahl hausindustriell beschäftigter Arbeitskräfte (rund 35,000) auf; es folgen dann die Seidenstoffweberei und die Uhrenfabrikation (je 12,000 Arbeiter). Der Kanton St. Gallen allein beschäftigt ein Viertel der hausindustriellen Arbeiter. — Die entwickelteste Form gewerblicher Produktion ist die *Fabrik*. Die Arbeiter werden vom Unternehmer in seiner eigenen Werkstätte beschäftigt und zwar unter Ausnutzung der Errungenschaften der Technik und unter Aufwand größeren Kapitals. Im Jahre 1911 standen rund 7800 Fabriken unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz; die Zahl der unter jenem Gesetz stehenden Arbeiter belief sich auf rund 329,000.

(Fortsetzung folgt.)

